

Ratschlag Nr. 9239

betreffend

Sonderschulheim "Zur Hoffnung" Neubau eines Therapiegebäudes an der Wenkenstrasse 33 in Riehen

vom 15. April 2003 / BD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 23. April 2003

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. BEGEHREN	3
2. BEGRÜNDUNG	3
2.1 Vorgeschichte	3
2.2 Konzept des Sonderschulheimes und Bedarfsnachweis für das Therapiegebäude	5
2.3 Neues Therapiegebäude	6
3. BAUVORHABEN	7
3.1 Eigentumsverhältnisse und zonenrechtliche Bestimmungen	7
3.2 Situation	7
3.3 Raumprogramm	7
3.4 Architektonisches und bautechnisches Konzept	7
4. KOSTEN, FINANZIERUNG UND TERMINE	8
4.1 Bau- und Einrichtungskosten	8
4.2 Finanzierung der Bau- und Einrichtungskosten	8
4.3 Betriebskosten	9
4.4 Termine	9
5. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND ANTRAG	10

Beilagen:

1. 1 Situationsplan
2. 1 Grundriss- und Schnittplan
3. 1 Perspektive

1. BEGEHREN

Wir gestatten uns, dem Grossen Rat den Ratschlag betreffend Neubau eines Therapiegebäudes für das Sonderschulheim "Zur Hoffnung" an der Wenkenstrasse 33 in Riehen zu unterbreiten mit dem Antrag, den hierfür erforderlichen Kredit in Höhe von Fr. 3'984'000.– (Index 110,1 Punkte, April 2001 ZBI 1998) zu Lasten der Position 6401,768,21060 zu bewilligen.

2. BEGRÜNDUNG

2.1 Vorgeschichte

Der Neubau des Sonderschulheimes "Zur Hoffnung" für geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche hat eine lange Geschichte hinter sich. Die "Hoffnung" wurde 1857 auf private Initiative hin gegründet. Das Heim für "schwachsinnige Kinder, für deren Bildung noch ein gewisser Grad an Hoffnung bestand", war zunächst am damaligen Riehentor domiziliert. 1860 zog es an den Petersgraben um. 1867 konnte ein Neubau mit 25 Betten an der Elsässerstrasse bezogen werden. 1905 erfolgte der Wechsel in einen Neubau auf der Mohrhalde in Riehen - dem heutigen Standort.

Der Kanton Basel-Stadt hat das Heim 1914 übernommen. In der Folge ist ständig gebaut, ergänzt, erneuert und umgebaut worden. Im Ratschlag 8922 betreffend Neubau Sonderschulheim "Zur Hoffnung" für geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche (den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 11. Juni 1999) sind die verschiedenen Neu- und Umbauten ausführlich dargestellt. Auf der Basis eines in den Jahren 1988/1989 entwickelten "Grobkonzeptes zu einem kantonalen Sonderschulheim für Kinder und Jugendliche" hat das Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates und in Absprache mit dem Erziehungsdepartement 1995 einen öffentlichen Wettbewerb veranstaltet.

Ende September 1995 hat das Preisgericht das Projekt von Stump & Schibli einstimmig zur Weiterbearbeitung empfohlen. Es umfasst folgende Elemente:

- Wohnraum für 32 Kinder und eine Lehrlingsgruppe mit 10 Plätzen
- Sonderschule mit 50 Plätzen (32 für intern wohnende Kinder und 18 Tagesschulplätze)
- Therapiebereich für 50 Kinder und Jugendliche
- Heiminfrastruktur (inkl. Ausbildungsplätze für 10 Anlehrlinge)
- Nebenanlagen (Gärtnerei, Stallungen) und Freiflächen
- Reservelandflächen für spätere Erweiterungen.

Der Neubau soll in zwei Etappen realisiert werden. Die erste Etappe umfasst den Bau der beiden Wohnhäuser, des Betriebsgebäudes, der Gärtnerei und des Stalls. Die zweite Etappe beinhaltet den Bau des Schulhauses und des Therapiegebäudes.

Auf Grund der zum Zeitpunkt der Planung geltenden Rahmenbedingungen für die Finanzplanung hat der Regierungsrat beschlossen, die Kosten des Gesamtprojektes von Fr. 24.8 Mio. auf Fr. 21.0 Mio. zu reduzieren und das Erziehungsdepartement beauftragt, das Therapiegebäude im Umfang von Fr. 3.8 Mio. mit Sammlungen und Schenkungen ausserhalb der Staatsrechnung zu finanzieren.

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 22. März 2000 dem Neubau des Sonderschulheimes für geistig und mehrfach behinderte Kinder auf dem Areal "Zur Hoffnung" in Riehen zugestimmt und einen Kredit von Fr. 21'000'000.– bewilligt. Gleichzeitig hat er auch der Änderung der Zonenplaneinteilung für die Parzelle 484 und für den grössten Teil der Parzelle 478 in Sektion E des Grundbuches Riehen (Areal "Zur Hoffnung") zugestimmt. Die Einsprache des Heimatschutzes Basel gegen die Änderung der Zonen-einteilung für Parzelle 484 und für den grössten Teil der Parzelle 478 in Sektion E des Grundbuches Riehen wurde abgewiesen.

Die erste Etappe ist mit dem Bezug der neuen Gebäude zwischen April und August 2002 abgeschlossen.

Das Erziehungsdepartement hat sich auftragsgemäss bemüht, Sponsorengelder für die Erstellung des Therapiegebäudes zu finden. Alle Stiftungen in Basel-Stadt, deren Zweckbestimmungen einen Beitrag grundsätzlich erlauben würde, sind angeschrieben und teilweise persönlich kontaktiert worden. Darüber hinaus sind mögliche ausserkan-tonale und schweizerische Geldgeber angefragt worden. Bisher liegen Zusagen von zwei Sponsoren über insgesamt Fr. 600'000.– vor. Die Finanzbeschaffung erweist sich als weitaus schwieriger als angenommen. Mögliche Spenderinnen oder Spender haben Mühe damit, dass der Kanton als Träger und Eigentümer die Finanzierung nicht selber übernehmen kann. Einzelne wären allenfalls bereit, in kleinerem Rahmen spezielle Zu-sätze, die den Behinderten das Leben direkt erleichtern, mitzufinanzieren. Der grösste Teil von institutionellen und privaten Sponsoren betrachtet aber den Bau eines Thera-piegebäudes für ein kantonales Sonderschulheim als öffentliche Aufgabe. Zusätzlich wird die Finanzbeschaffung dadurch erschwert, dass der Kanton selbst als Bittsteller direkt auftritt.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen leistet aufgrund von Art. 73 Abs. 1 IVG¹ ei-nen Beitrag von einem Drittel der anrechenbaren Kosten. Die beitragsberechtigten Kos-ten hängen einerseits vom Anteil IV-Fälle während der letzten Jahre ab. Andererseits wird das Bauprojekt, die Grösse und Notwendigkeit der einzelnen Räume und die Wirt-schaftlichkeit des Betriebes überprüft. Das Bundesamt für Sozialversicherungen schätzt aufgrund einer Vorabklärung die anrechenbaren Kosten für das Therapiege-bäude auf etwa Fr. 1'945'000.–, was einen Bundesbeitrag von Fr. 650'000.– ergäbe.

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Fremdfinanzierung von Fr. 3.8 Mio. liegen so-mit nur feste Zusagen von Fr. 600'000.– und eine Beitragsschätzung des Bundes von Fr. 650'000.– vor. Dennoch sollte nun sehr rasch die Detailplanung der zweiten Baue-tappe vorgenommen werden können. Eine weitere Aufteilung dieser Etappe in weitere Unteretappen (Schulhaus, Therapiegebäude) hätte nach einer Schätzung der Architek-ten zusätzliche Kosten von Fr. 600'000.– zur Folge. Ferner besteht die Gefahr, dass im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich (NFA) der Beitrag des Bundes weg-fallen könnte. Deshalb ist der Regierungsrat auf seinen Beschluss zurückgekommen, wonach die Finanzierung des Therapiegebäudes mit privaten Beiträgen zu erfolgen habe, und beantragt nun, die Finanzierung des Therapiegebäudes unter Anrechnung der Beiträge des Bundes und der privat zugesagten Beiträge zu Lasten der Investiti-onsrechnung des Kantons zu finanzieren.

¹ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (AS 831.20)

2.2 Konzept des Sonderschulheimes und Bedarfsnachweis für das Therapiegebäude

Das kantonale Sonderschulheim "Zur Hoffnung" ist von der eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannt und hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung aller Schweregrade sowie Lernbehinderte vom Vorschulalter bis zur erstmaligen beruflichen Eingliederung zu schulen, zu fördern und zu betreuen. Die Kinder und Jugendlichen sollen auf ein möglichst selbstständiges Leben vorbereitet werden, weshalb die Förderung und Betreuung darauf abzielt, dass ein Austritt bzw. eine Umplatzierung im Alter zwischen 18 und 20 Jahren erfolgt.

Im Sonderschulheim werden drei Gruppen von Behinderungen unterschieden:

- *Schulbildungsfähige Behinderte*: Sie sind in der Lage, im Verlaufe einer 10- bis 12-jährigen Unterrichtszeit mit entsprechenden sozialpädagogischen Strukturen in ihrem Umfeld lesen, rechnen und schreiben zu lernen (etwa auf dem Niveau der Primarschule). Für diese Kinder wird eine berufliche Ausbildung (Anlehre) angestrebt.
- *Praktischbildungsfähige Behinderte*: Die Förderung legt das Schwerpunkt auf die mündliche Verständigung und das praktische Handeln. Sie lernen vorwiegend praktische Lebenshilfe (Körperpflege, Verrichten einfacher Arbeiten in klar strukturierten Situationen). Sie profitieren in Ansätzen von schulischer Förderung im herkömmlichen Sinn. Eine zentrale Zielsetzung umfasst den Erwerb von Fähigkeiten, welche später in einer anderen Institution an einem geschützten Arbeitsplatz notwendig sind.
- *Gewöhnungsfähige Behinderte*: Im Zentrum steht die gemeinsame Tages- und Lebensgestaltung von Behinderten und Betreuenden im Sinne der kooperativen Pädagogik. Die Betreuung hat zum Ziel, die Lebensqualität durch Förderung der sozialen Kontaktfähigkeit zu erhöhen und - wo möglich - auch eine gewisse Selbstständigkeit in den Verrichtungen des täglichen Lebens zu erreichen und damit die Pflegefähigkeit zu verbessern.

In den letzten zehn Jahren konnten im Kanton Basel-Stadt keine schwerst und mehrfach behinderten Kinder und Jugendlichen in einem Schulheim platziert werden, weil rollstuhlgängige Bauten für die Unterbringung einer derartigen Institution fehlten. Durch den Neubau können in Zukunft wieder Wohn- und Förderplätze für schwerst- und mehrfach behinderte Kinder angeboten werden. Das Sonderschulheim "Zur Hoffnung" muss grundsätzlich in der Lage sein, alle schwerst- und mehrfachbehinderten Kinder aus dem Kanton Basel-Stadt aufzunehmen.

Für ein Sonderschulheim mit insgesamt 32 Wohnplätzen und eine Sonderschule mit 50 Plätzen ist ein geeignetes Therapiegebäude eine wichtige Voraussetzung. Die Kinder und Jugendlichen brauchen aufgrund ihrer Behinderung spezielle Förderungen und Therapien. Diese wirken der drohenden Verformung des Körpers im Wachstumsalter entgegen. Die Therapie hilft mit, dass der Behinderungsgrad nicht ansteigt. Sie kann mit geeigneten Massnahmen drohenden Muskelverkürzungen sowie Knochen- und Gelenkveränderungen entgegenwirken. Zu einem von der eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannten Sonderschulheim gehören deshalb geeignete Therapieräumlichkeiten. Auch ein entsprechend ausgerüstetes Therapiebad entspricht dem allgemein anerkannten Standard und trägt viel zur Steigerung der Lebensqualität behinderter Menschen bei.

Im Therapiegebäude werden jährlich etwa 4'400 Stunden Therapien durchgeführt (Ergo-, Physio-, Musik- und Psychotherapie und Rhythmik). Dazu kommen etwa 1'580 Stunden Nutzung des Therapiebades. Im Therapiegebäude haben sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (aufgeteilt auf 400 Stellenprozente) ihren Arbeitsplatz.

Die Notwendigkeit eines Therapiegebäudes mit Therapiebad wird von keiner Seite bestritten. Der Bund ist deshalb auch bereit, das Gebäude mitzufinanzieren, sofern die Realisierung im Rahmen des Gesamtkonzeptes erfolgt. Ohne Bau eines geeigneten Therapiegebäudes würde der Bund seine Mitfinanzierung des gesamten Projektes neu beurteilen. In jedem Fall wäre ein neues sonderpädagogisches Gesamtkonzept nötig.

2.3 Neues Therapiegebäude

Das Therapiegebäude ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes. Im Erdgeschoss ist ein Therapiebad vorgesehen, in welchem sich auch schwer und schwerst behinderte Kinder und Jugendliche im Element Wasser frei bewegen können. Warmes Wasser erhält die Beweglichkeit von Behinderten und ist ein bewährtes therapeutisches Mittel. Baden und Schwimmen fördert die Lebensqualität Behindter. Neben dem Schwimmbecken finden die notwendigen Garderoberäumlichkeiten mit Duschen (getrennt für Mädchen und Knaben) und Toiletten Platz. Ein kleiner Geräteraum nimmt die betriebsnotwendigen Geräte sowie die Schwimmhilfen auf. In das Erdgeschoss integriert ist ferner die Garage für die Dienstfahrtzeuge des Heimes.

Im Obergeschoss sind die verschiedenen Therapieräume (Ergo-, Physio-, Musiktherapie), das Arztzimmer sowie ein Kugelbad und "Snoezelen"² vorgesehen. In einem Sonderschulheim erhalten beinahe alle Kinder und Jugendlichen spezielle Therapien. Geeignete und entsprechend eingerichtete Therapieräume sind dafür eine Notwendigkeit. Kugelbad und "Snoezelen" dienen ebenfalls der therapeutischen Förderung. Ferner befinden sich notwendige Nebenräume (Besprechungszimmer, Toiletten und Reinigungsraum) im Obergeschoss.

Das Gebäude ist vollständig rollstuhlgängig und behindertengerecht gebaut. Die beiden Geschosse sind mit einem Lift verbunden. Im Untergeschoss befindet sich die gesamte Haustechnik (Ausgleichsbecken, Filterraum etc.).

Das Therapiegebäude eignet sich durch Lage und Ausstattung auch für eine zusätzliche Fremdnutzung. Eine Bedarfsabklärung hat ergeben, dass im Raum Riehen/Bettingen Bedarf nach einem behindertengerechten Therapiebad besteht, welches auch durch andere Schulheime und Schulen, Wohnheime für Behinderte oder Altersheime genutzt werden kann.

² Snoezelen = Anbieten von angenehmen Sinnesreizen in einem speziell dafür eingerichteten Raum. Der Begriff ist eine Kombination der holländischen Wörter "snuffelen" (schnuppern) und "doezelen" (schlummern). Mittels Licht, Schall, Musik und Gerüchen erhalten Behinderte sinnliche Erfahrungen, die sie - je nach Kombination - beruhigen oder anregen können. Der Nutzen von Snoezelen ist fachlich umstritten. Besonders geistig Behinderte reagieren mit positiven Verhaltensänderungen auf das Angebot (eine ausführliche Umschreibung befindet sich unter www.odilien.at/odilien/snoez.htm).

3. Bauvorhaben

3.1 Eigentumsverhältnisse und zonenrechtliche Bestimmungen

Die zur Errichtung des Therapiegebäudes für das Sonderschulheim "Zur Hoffnung" vorgesehene Parzelle 478.⁰⁹ Sektion Riehen E ist der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse zugewiesen und befindet sich im Besitz der Einwohnergemeinde Basel-Stadt.

3.2 Situation

Das Heimareal "Zur Hoffnung" präsentiert sich als grosser parkähnlicher Freiraum. Das Neubauprojekt respektiert die offene Bebauungsart des Hügels; es interpretiert die charakteristische Stimmung des Ortes und würdigt dessen Besonderheit.

Eigentliches Zentrum der neuen Anlage bildet der grosse Grünraum in der Mitte, um ihn gruppieren sich das Betriebsgebäude, die beiden Wohnhäuser, die Schule, das Therapiegebäude und die Villa Herlan (Verwaltung). Die markanten Baumgruppen und charakteristischen Einzelbäume werden erhalten. Die Erdbewegungen und die Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand bleiben auf ein Minimum beschränkt. Durch die Neu- und Ersatzpflanzungen wird der Parkcharakter zusätzlich verstärkt.

3.3 Raumprogramm Therapiegebäude

Das Raumprogramm umfasst im wesentlichen folgende Haupt- und Nebennutzflächen:

Zahl	Raumtyp	Grösse	Zahl	Raumtyp	Grösse
1	Hallenbad	190 m ²	1	Physiotherapie	81 m ²
2	Garderoben, je 15m ²	30 m ²	1	Nebenraum Physiotherapie	16 m ²
2	Duschen/WC, je 15m ²	30 m ²	1	Musiktherapie	40 m ²
1	Gard./Duschen Lehrkräfte	19 m ²	1	Ergotherapie	40 m ²
1	Geräteraum	5 m ²	1	Putzraum/WC/Duschen	22 m ²
1	Chemikalienraum/Lager	31 m ²	1	Kugelbad	8 m ²
1	Technik	85 m ²	1	Snoezelen Raum	7 m ²
1	Filter-/Pumpenraum	32 m ²	1	Arzt Raum	16 m ²
1	Garage	35 m ²	1	Besprechungszimmer	16 m ²

3.4 Architektonisches und bautechnisches Konzept

An Stelle des abgebrochenen Anstaltsgebäudes am Sandreuterweg 35 soll das neue Therapiegebäude mit Bad errichtet werden. Das Therapiegebäude stellt einen integralen Teil der nach Nutzungen gegliederten Heimanlage dar und funktioniert in Kombination mit dem Schulbetrieb als autonomes Gebäude.

Als Teil des ganzen Heimkonzeptes werden die architektonische Sprache und Gestaltung der übrigen Heimbauten übernommen, sowohl in der Materialisierung, wie auch bezogen auf die Massivbauweise und die zweischalige Fassadenkonstruktion. Das in Klinker verkleidete, kompakte Volumen wird durch den eingeschobenen Glaskörper des Therapiebades geprägt. Vom dichten Baumbestand eng umschlungen wird ein meditativer, naturverbundener Erlebnisraum geschaffen.

Im Innern ist der Bau klar und funktional strukturiert. Der ostseitige Haupteingang steht in direkter Verbindung zum Schulhaus und wird durch das Vordach in Form eines Volumeneinschnittes betont.

4. KOSTEN, FINANZIERUNG UND TERMINE

4.1 Bau- und Einrichtungskosten

Im Ratschlag 8922 ist für das Therapiegebäude mit Kosten von Fr. 3'800'000.–(Index 100,0 Punkte, April 1998 ZBI 1998) gerechnet worden.

Anhand von bisher erfolgten Ausschreibungen und von Richtpreisofferten werden für den Bau und die Einrichtung des Therapiegebäudes folgende Aufwendungen (Index 110,1 Punkte, April 2001 ZBI 1998) veranschlagt:

2 Gebäude		Fr. 3'529'500.–
20 Baugrube	Fr. 55'200.–	
21 Rohbau 1	Fr. 763'400.–	
22 Rohbau 2	Fr. 543'300.–	
23 Elektroanlagen inkl. MSR	Fr. 260'800.–	
24 Heizung, Lüftung, Klima	Fr. 305'000.–	
25 Sanitäranlagen inkl. Schwimmbadtechnik	Fr. 567'400.–	
26 Transportanlagen	Fr. 79'000.–	
27 Ausbau 1	Fr. 283'300.–	
28 Ausbau 2	Fr. 235'400.–	
29 Honorare	Fr. 436'700.–	
5 Baunebenkosten		Fr. 30'100.–
9 Ausstattung		Fr. 143'000.–
Total Bau- und Einrichtungskosten exkl. MWSt.		Fr. 3'702'600.–
Mehrwertsteuer 7,6%		Fr. 281'400.–
Total Bau- und Einrichtungskosten inkl. 7,6% MWSt.		Fr. 3'984'000.–
Index 110,1 Punkte, April 2001ZBI 1998(± 10 %)		

Umbautes Volumen nach SIA 116	3'960 m ³
Kosten BKP 2 in Fr. pro m ³	Fr. 891.30/m ³
Überbaute Fläche nach SIA 146	1'141 m ²
Kosten BKP 2 in Fr. pro m ²	Fr. 3'093.30/m ²

4.2 Finanzierung der Bau- und Einrichtungskosten

Wie im Teil "Vorgeschichte" bereits ausgeführt, lässt sich das Therapiegebäude nicht ausschliesslich mit Fremdmitteln finanzieren. An die Bau- und Einrichtungskosten leistet das Bundesamt für Sozialversicherung einen Drittelpfand der anrechenbaren Kosten. Dieser Beitrag beträgt mindestens Fr. 650'000.–.

Zusätzlich leisten ein Fonds und eine Stiftung einen festen Beitrag von insgesamt Fr. 600'000.– an das Therapiegebäude.

Die übrigen Kosten sind Teil des Plafonds des Investitionsbereichs «Bildung». Sie sind im Investitionsprogramm des Kantons entsprechend berücksichtigt.

4.3 Betriebskosten

Die Auswirkungen des gesamten Neubaus auf die Betriebskosten sind im Ratschlag 8922 betreffend Neubau Sonderschulheim "Zur Hoffnung" für geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche (den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 11. Juni 1999) ausführlich dargestellt (S. 20 - 23). Das Therapiegebäude ist in dieser Zusammenstellung enthalten.

Die gesamte Reinigung des Therapiegebäudes (wie auch des Schulhauses und der Turnhalle) wird mit eigenem Personal zusammen mit behinderten Jugendlichen, die eine Anlehre absolvieren, erledigt. Der vorhandene Technische Dienst übernimmt die Verantwortung zusammen mit der vorhandenen Hauswirtschaft. Es fallen daher keine zusätzlichen externen Kosten an. Auch die gesamte Wäsche (Frotteewäsche, Badtücher etc.) wird in der internen Lingerie unter Beteiligung von Anlehringen gewaschen. Derartige Arbeiten bieten den Anlehringen geeignete Ausbildungsmöglichkeiten.

Die Energiekosten für Strom, Heizung, Lüftung, Wasser und Chemikalien betragen etwa Fr. 27'000.–. Der Unterhaltsaufwand wird nach bisheriger Erfahrung mit ähnlichen Bauten in den nächsten 15 Jahren durchschnittlich 1% der Bau- und Einrichtungskosten, somit jährlich rund Fr. 40'000.–, betragen.

Die Finanzierung der Betriebskosten eines Sonderschulheimes ist sehr komplex. Die Betriebskosten werden mit Betriebsbeiträgen des Bundes, individuellen Beiträgen und mit Eigenleistungen finanziert. Der Restbetrag bleibt als "Restdefizit" beim Kanton. Der Bund finanziert auch die "invaliditätsbedingten Mehrkosten" von Sonderschulmassnahmen mit einem Beitrag. Dazu kommen die individuellen IV-Leistungen (Schulgeld, Kostgeld, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, medizinisch-therapeutische Massnahmen) und Beiträge der Eltern bzw. Versorger. Zudem wird ein Teil durch Eigenleistungen erbracht (z.B. Reinigung, aber auch Verkauf von Gärtnerereiprodukten, Dienstleistungen der Lingerie, Fremdvermietung des Bades, etc.). Das Restdefizit übernimmt der Kanton bzw. wird - bei ausserkantonalen Platzierungen - vollständig dem einweisenden Kanton belastet. Somit werden die Betriebskosten des Therapiegebäudes als Teil der Schul- und Wohnkosten teilweise über den Betriebsbeitrag und die individuellen Massnahmen vom Bund mitfinanziert. Die Tagessätze für die Tagesschulplätze bzw. für die Schul- und Wohnplätze sind - wie im erwähnten Ratschlag ausgeführt - vergleichbar mit ausserkantonalen Heimen, die einen ähnlichen Auftrag erfüllen. Sie werden von der Invalidenversicherung als angemessen beurteilt.

4.4 Termine

Anfangs April 2002 wurde die erste Etappe des Sonderschulheims bezogen, wobei an Stelle einer Wohngruppe im Wohnhaus B Teile der Schule untergebracht wurden. Zusätzlich wird die bestehende Holzbaracke und das alte Gärtnerhaus für Unterrichtszwecke genutzt. Diese zweijährige, provisorische Zwischennutzung ist einerseits mit grossen Einschränkungen verbunden, sie erlaubt andererseits den Heimbetrieb während der ganzen Phase der Bauarbeiten aufrecht zu erhalten.

Nach Bezug der ersten Bauetappe wurde das Anstaltgebäude abgebrochen, um das freiwerdende Areal für die Bauplatzinstallation der zweiten Etappe zu nutzen. Der Bezug des Schulhauses ist für Juni 2004 vorgesehen und der Bezug des Therapiegebäudes sollte im Oktober 2004 möglich sein.

Ab Juni 2004 kann im Wohnhaus B eine vierte Wohngruppe gebildet werden. Dieses etappenweise Vorgehen erlaubt einen möglichst schonenden Umgang mit der vorhandenen Parkanlage und dem wertvollen Baumbestand.

Um mit den Bauarbeiten der zweiten Etappe im Juli 2003 beginnen zu können, ist eine baldige Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat unabdingbar.

5. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND ANTRAG

Wir beantragen dem Grossen Rat, den für den Bau und die Einrichtung des Therapiegebäudes erforderlichen Kredit von Fr. 3'984'000.– (Index 110.1 Punkte, April 2001 ZBI 1998) zu Lasten Position 6401,768,21060 (Baudepartement/Hochbau- & Planungsamt) zu bewilligen. Die erwarteten Beiträge (Bund / BSV, Fonds und Stiftung) in Höhe von ca. Fr. 1'250'000.– sind dem Kredit gutzuschreiben.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Finanzaushaltsgesetzes geprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachfolgenden Beschlussentwurfes.

Basel, den 16. April 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Ch. Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Dem Ratschlag beigelegt:

- 1 Situationsplan
- 1 Grundriss- und Schnittplan
- 1 Perspektive

Grossratsbeschluss

betreffend

Sonderschulheim "Zur Hoffnung" Neubau eines Therapiegebäudes an der Wenkenstrasse 33 in Riehen

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf Antrag des Regierungsrates:

://: Für den Bau und die Einrichtung des Therapiegebäudes "Zur Hoffnung" in Riehen wird ein Kredit von Fr. 3'984'000.– (Index 110.1 Punkte, April 2001 ZBI 1998) als Investitionsausgabe zu Lasten der Rechnungen 2003-2005, Position 6401,768,21060 (Baudepartement/Hochbau- & Planungsamt) bewilligt. Die erwarteten Beiträge (Bund/BSV, Fonds und Stiftung) in Höhe von ca. Fr. 1'250'000.– sind dem Kredit gutzuschreiben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.